

Erlassung der zweiten Sprache bei der Ergänzungsprüfung für Einjährig-Freiwillige.

Wie bereits bei den jüngsten Jahrgängen der Landsturmpflichtigen wird auch den noch nicht landsturmpflichtigen Personen, bei denen die für den freiwilligen Eintritt in die gemeinsame Wehrmacht und in die Landwehr festgesetzten allgemeinen Bedingungen zutreffen und die zwecks freiwilligen Eintrittes in das gemeinsame Heer oder in die Landwehr die Ablegung der Ergänzungsprüfung für die Beaufstufung als Einjährig-Freiwilliger anstreben, in begründeten Ausnahmefällen die Prüfung in einer zweiten Sprache erlassen werden, wenn ihnen zur Erlernung einer solchen keine Gelegenheit geboten war. Die bezüglichen Gesuche sind im normalen Wege beim Militärkommando einzubringen.